BRAUTSTYLING

AGB Brautstyling (Hair & Make-up)

Für Brautstyling-Aufträge, Probetermine, Trauzeugen-/Gäste-Stylings sowie Destination Weddings.

ANBIETERIN

Lisa Zomack — Hair & Make-up Artist · Am Weinberg 20, 85092 Kösching
E-Mail: info@lisazomack.de · Telefon: 0841 / 1380 3740 · Steuernummer: 124/293/31143

PRÄAMBEL

Lisa Zomack — Hair & Make-up Artist (nachfolgend „Stylistin") bietet exklusive Brautstyling-Leistungen für Bräute, Brautjungfern und Hochzeitsgäste an. Aufgrund der bewussten Begrenzung auf maximal zwanzig (20) Bräute pro Kalenderjahr und einer Braut pro Tag handelt es sich um ein Premium-Angebot mit eingeschränkter Verfügbarkeit. Die nachfolgenden Bedingungen tragen diesem Charakter Rechnung.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für sämtliche zwischen Lisa Zomack, Hair & Make-up Artist, Am Weinberg 20, 85092 Kösching (nachfolgend „Stylistin") und ihren Kundinnen (nachfolgend „Kundin" oder „Braut") abgeschlossenen Verträge über Brautstyling-Leistungen einschließlich aller Vor- und Nebenleistungen.

(2) Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Kundin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Stylistin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(3) „Hochzeitsdatum" ist der mit der Kundin verbindlich vereinbarte Tag der Hochzeitszeremonie, an dem die Hauptleistung erbracht wird. „Probetermin" bezeichnet den vorgelagerten Vorbereitungs- und Abstimmungstermin im Studio der Stylistin. „Paket" bezeichnet das von der Kundin gewählte Leistungsbündel (z. B. „The Signature Bride", „The Luxury Bridal Experience", „Destination Wedding").

(4) Die Kundin handelt als Verbraucherin im Sinne von § 13 BGB.

§ 2 Vertragsschluss, Buchungsablauf

(1) Die Darstellung der Leistungspakete auf der Website lisazomack.de ist freibleibend und stellt kein verbindliches Angebot dar.

(2) Eine Anfrage über das Kontaktformular, per E-Mail, WhatsApp oder Telefon ist unverbindlich. Nach dem Beratungsgespräch erhält die Kundin ein schriftliches Angebot; nimmt sie es an, erhält sie den Brautstyling-Vertrag zur Unterschrift.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald der von der Stylistin unterzeichnete Brautstyling-Vertrag von der Kundin unterschrieben wird; eine digitale Unterschrift genügt. Die von der Stylistin unterzeichnete Vertragsfassung gilt als Buchungsbestätigung. Die Anzahlung nach § 3 ist eine Zahlungspflicht aus dem geschlossenen Vertrag, keine Voraussetzung für dessen Zustandekommen.

(4) Die Stylistin nimmt pro Kalenderjahr maximal zwanzig (20) Bräute an und pro Tag genau eine (1) Braut. Sie behält sich vor, Anfragen ohne Begründung abzulehnen, insbesondere wenn die Kapazität erschöpft ist oder erkennbar wird, dass die Erwartungen der Kundin außerhalb des angebotenen Leistungsspektrums liegen.

(5) Vor Vertragsschluss erhält die Kundin Zugang zu diesen AGB sowie zu einem Leistungsverzeichnis mit Preisangaben. Mit Annahme der Buchung erkennt die Kundin diese AGB ausdrücklich an.

§ 3 Anzahlung, Restzahlung, Zahlungsmodalitäten

(1) Nach Vertragsschluss stellt die Stylistin eine Anzahlung in Höhe von fünfunddreißig Prozent (35 %) des Paketpreises, aufgerundet auf volle zehn (10) Euro, in Rechnung (z. B. 530 € bei 1.490 €, 700 € bei 1.990 €, 1.230 € bei 3.490 €); sie ist innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen; nach Ablauf dieser Frist gerät die Kundin auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Dies gilt auch für Destination Weddings; deren Reisekosten werden nach § 8 Absatz 6 gesondert als Vorschuss abgerechnet. Nennt der Brautstyling-Vertrag eine abweichende Anzahlung oder Fälligkeit, geht der Vertrag vor.

(2) Gesichert ist der Termin erst mit Eingang der Anzahlung; maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto der Stylistin, nicht der Überweisungsauftrag. Mit Eingang der Anzahlung gilt der Termin als verbindlich für die Kundin reserviert. Die Stylistin reserviert das Hochzeitsdatum exklusiv für die Kundin und schließt für diesen Tag jede weitere Brautstyling-Buchung aus. Die Anzahlung dient zugleich der pauschalen Abgeltung der ab Buchungsbestätigung anfallenden Vorhaltekosten (Terminblockade, Vorbereitung, Kommunikation, Abstimmung des Probetermins, Materialdisposition).

(3) Zahlt die Kundin die Anzahlung oder die Restzahlung nicht fristgemäß und auch nicht innerhalb einer von der Stylistin in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen, ist die Stylistin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Termin anderweitig zu vergeben (§ 323 BGB). Der Rücktritt schließt Schadensersatz nicht aus (§ 325 BGB): Die Kundin schuldet in diesem Fall Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280, 281 BGB) in Höhe der vereinbarten Vergütung; angerechnet werden die ersparten Aufwendungen entsprechend § 6 Absatz 3 sowie alles, was die Stylistin durch die anderweitige Vergabe des Termins tatsächlich erwirbt. Bereits gezahlte Beträge werden verrechnet. Der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass der Stylistin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Die Restzahlung (Paketpreis abzüglich Anzahlung zuzüglich der nach Absatz 5 gesondert berechneten Leistungen) ist spätestens sieben (7) Kalendertage vor dem Hochzeitstag zur Zahlung fällig. Die Stylistin stellt die Schlussrechnung in der Regel einundzwanzig (21) Kalendertage vor dem Hochzeitstag. Liegen bei Vertragsschluss weniger als einundzwanzig (21) Kalendertage bis zum Hochzeitstag, sind Anzahlung und Restzahlung jeweils innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung, spätestens jedoch vor Beginn der Leistung am Hochzeitstag fällig. Die Durchführung des Probetermins setzt den Eingang der Anzahlung voraus.

(5) Anfahrts- und Reisekosten gemäß § 8 sowie Add-ons (Gästestylings, Extensions, Brauthaarschmuck etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, mit der Restzahlung fällig. Bucht die Kundin nach Erstellung der Schlussrechnung weitere Leistungen hinzu, stellt die Stylistin diese mit einer Nachtragsrechnung in Rechnung; sie ist innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung, spätestens jedoch vor dem Hochzeitstag zur Zahlung fällig.

(6) Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Bei Zahlungsverzug ist die Stylistin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 1 BGB) zu verlangen. Daneben hat die Kundin die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung als Verzugsschaden zu ersetzen (§§ 280, 286 BGB), insbesondere Inkasso- oder Rechtsanwaltskosten im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 13e Rechtsdienstleistungsgesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(8) MAHNUNGEN: Die erste Zahlungserinnerung ist kostenfrei. Für die erste, zweite und letzte Mahnung nach Eintritt des Verzugs berechnet die Stylistin je eine Mahnkostenpauschale von 1,50 €, insgesamt höchstens 4,50 €. Mit der letzten Mahnung werden zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) ab Zugang der Zahlungserinnerung berechnet. Der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(9) ÜBERZAHLUNG: Zahlt die Kundin mehr als geschuldet, erstattet die Stylistin den Mehrbetrag innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Kenntnis auf das Konto, von dem die Zahlung kam, oder verrechnet ihn — nur mit Zustimmung der Kundin — mit einer offenen Rechnung aus diesem Vertrag.

(10) RATENZAHLUNG UND STUNDUNG: Auf Wunsch der Kundin kann die Stylistin nach eigenem Ermessen eine Ratenzahlung oder Stundung in Textform vereinbaren; ein Anspruch darauf besteht nicht. Solange die Kundin die Vereinbarung einhält, werden keine weiteren Verzugszinsen berechnet. Gerät die Kundin mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug oder zahlt sie nach Ablauf der Stundung nicht, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig; Verzugszinsen und die Rechte nach Absatz 3 und Absatz 7 bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsumfang, Probetermin als Paketbestandteil

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem gebuchten Paket nach den Absätzen 4 bis 6 und der Paketbeschreibung im Vertrag bzw. in der Buchungsbestätigung. Weicht der Vertrag bzw. die Buchungsbestätigung von diesen AGB ab, geht der Vertrag bzw. die Buchungsbestätigung vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen bedürfen der Textform.

(2) Probetermin und Hochzeitstag bilden eine wirtschaftliche und vertragliche Einheit (nachfolgend „Paket"). Der Probetermin findet in der Regel sechs (6) bis acht (8) Wochen vor dem Hochzeitsdatum im Studio der Stylistin in Kösching statt. Seine Dauer richtet sich nach dem gebuchten Paket (Absätze 4 bis 5a): zwei (2) Stunden bei „The Essential Bride“, drei (3) Stunden bei „The Signature Bride“ und „The Luxury Bridal Experience“. Er umfasst in jedem Paket das vollständige Erproben des gewünschten Looks, eine Beurteilung des Hautbildes (Hauttyp und Hautzustand) als Grundlage für das Make-up sowie ein Glas Champagner zum Anstoßen; welche weiteren Leistungen (z. B. Analyse der Haarstruktur) enthalten sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Paket.

(3) Der Probetermin ist verbindlicher Bestandteil aller Hochzeitspakete. Er wird nicht gesondert vergütet und ist auch im Stornofall nicht teilweise erstattungsfähig, da er als untrennbarer Teil des Gesamtpakets vereinbart ist. Erscheint die Kundin unentschuldigt nicht zum Probetermin, entfällt der Anspruch auf Nachholung; der Probetermin gilt als erbracht.

(4) PAKET „THE ESSENTIAL BRIDE" umfasst: zweistündigen Probetermin im Studio inkl. Beurteilung des Hautbildes und einem Glas Champagner zum Anstoßen, Volumen-Technik speziell für feines Haar, Hochzeitstag-Styling (Haare und Make-up) mit 24h-Haltbarkeits-Methode, professionelles Einsetzen des Schleiers, finalen Check und Touch-up vor dem Aufbruch der Braut sowie 30 km einfache Anfahrt ab Studio Kösching inklusive (darüber hinaus § 8). Nicht enthalten sind insbesondere: eine Begleitung nach dem Styling bzw. über den Tag, die Analyse der Haarstruktur mit individueller Haltbarkeits-Strategie, das Entfernen des Schleiers, der Beauty Bridal Guide und das Bridal SOS Kit.

(5) PAKET „THE SIGNATURE BRIDE" umfasst: dreistündigen Präzisions-Probetermin im Studio inkl. Beurteilung des Hautbildes und einem Glas Champagner zum Anstoßen, Analyse der Haarstruktur und individuelle Haltbarkeits-Strategie, individuelle Volumen-Technik speziell für feines Haar, Hochzeitstag-Styling (Haare und Make-up) mit 24h-Haltbarkeits-Methode, vier (4) Stunden Begleitung durch die Stylistin nach dem finalen Brautstyling mit aktiven Touch-ups (insbesondere vor Trauung und Paarshooting), professionelles Einsetzen und Entfernen des Schleiers, Beauty Bridal Guide (Hautpflege und Vorbereitung im Vorfeld), Bridal SOS Kit am Hochzeitstag (z. B. Lippenprodukt, Blotting Paper, Notfall-Tools) sowie 30 km einfache Anfahrt ab Studio Kösching inklusive (darüber hinaus § 8). Nicht enthalten sind insbesondere Gästestylings und ein Umstyling am Abend.

(5a) PAKET „THE LUXURY BRIDAL EXPERIENCE" umfasst sämtliche Leistungen aus „The Signature Bride" (Absatz 5), wobei an die Stelle der vierstündigen Begleitung tritt: Ganztagesbegleitung der Braut ab dem finalen Styling bis zum Abend (in der Regel bis zum letzten großen Programmpunkt), unlimitierte Touch-ups über den gesamten Hochzeitstag sowie permanente Styling-Absicherung (z. B. bei Wind, Umarmungen und langen Fotophasen) und Detailkontrolle vor und während Trauung, Empfang, Foto-Session und Feier. Zusätzlich enthalten sind: vier (4) vollständige Gästestylings (Haare und Make-up, z. B. Mutter, Trauzeugin, Brautschwester) inklusive Assistenz für die Gästestylings sowie ein Umstyling am Abend (zweite Frisur und Make-up).

(5b) Der Preis des gebuchten Pakets ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisangabe auf der Website bzw. aus der Buchungsbestätigung; maßgeblich ist der in der Buchungsbestätigung genannte Betrag.

(6) PAKET „DESTINATION WEDDING" wird individuell kalkuliert und beinhaltet zusätzlich Anreise, Probetermin in Bayern vor der Reise, Vor-Ort-Begleitung am Hochzeitstag sowie Touch-ups bei Trauung und Fotoshooting. Details und Reisemodalitäten regelt § 8 Absatz 5 und 6 sowie das individuelle Angebot.

(7) Die Stylistin schuldet einen Werkerfolg im Sinne handwerklicher Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der Hair- und Make-up-Artistry. Sie schuldet ausdrücklich keinen subjektiven Geschmackserfolg. Maßstab ist das beim Probetermin gemeinsam abgestimmte und freigegebene Ergebnis. Wünscht die Kundin am Hochzeitstag spontane Änderungen, die vom abgestimmten Konzept abweichen, kann die Stylistin diese — soweit zeitlich und handwerklich möglich — nach pflichtgemäßem Ermessen umsetzen, übernimmt jedoch keine Garantie für ein vom Probetermin abweichendes Ergebnis.

(8) Soll vom abgestimmten Look am Hochzeitstag substantiell abgewichen werden (komplette Stilumstellung, andere Haarfarbe-/struktur-Anforderungen, signifikant andere Make-up-Linie), ist dies frühestens drei (3) Wochen vor dem Hochzeitsdatum schriftlich anzumelden und nur nach gesonderter Bestätigung der Stylistin möglich.

(9) Verlässt die Kundin oder die Hochzeitsgesellschaft den Hochzeitstag-Ablauf in einer Weise, die die vereinbarte Anwesenheitszeit der Stylistin (Signature: vier Stunden; Luxury: Ganztagesbegleitung) überschreitet, ist die Stylistin nicht zur Über-Stunden-Leistung verpflichtet. Eine über die gebuchte Anwesenheitsdauer hinausgehende Leistung wird nur nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung erbracht (Stundensatz 120,00 € pro angefangener Stunde, zzgl. ggf. anfallender Übernachtungskosten).

§ 5 Mitwirkungspflichten der Kundin

(1) Die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass am Hochzeitstag und beim Probetermin ausreichend Zeit, geeignete Beleuchtung sowie ein passender Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Am Styling-Ort sind insbesondere bereitzuhalten: ein Tisch von etwa 3,5 m × 1,5 m, ausreichend Platz, um rund um die Braut arbeiten zu können, Platz für den von der Stylistin mitgebrachten Styling-Hochstuhl, ein Stromanschluss in der Nähe, ein Spiegel sowie ein Parkplatz für das Fahrzeug der Stylistin in unmittelbarer Nähe zum Styling-Ort bzw. zu ihrer Unterkunft.

(1a) Der Styling-Hochstuhl der Stylistin ist bis zu einem Körpergewicht von 130 kg zugelassen. Reicht das nicht aus, stellt die Kundin am Styling-Ort einen stabilen Stuhl mit Rückenlehne in geeigneter Sitzhöhe bereit und teilt dies der Stylistin spätestens beim Probetermin mit, damit der Ablauf am Hochzeitstag entsprechend geplant werden kann.

(2) Die Kundin teilt der Stylistin frühestmöglich, spätestens jedoch beim Probetermin, sämtliche gesundheitlichen Umstände mit, die für die Leistungserbringung relevant sein können. Hierzu gehören insbesondere: Allergien (Konservierungsstoffe, Duftstoffe, Latex, Pflanzeninhaltsstoffe etc.), Hauterkrankungen, akute Hautirritationen, Schwangerschaft, hormonelle Therapien, Kontaktlinsen, Augenoperationen sowie aktuell verwendete dermatologische Präparate (Retinol, Säure-Peelings, Vitamin-A-Derivate u. ä.).

(3) Die Kundin sichert zu, am Probetermin und am Hochzeitstag mit gewaschenen, gut durchgetrockneten Haaren zu erscheinen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Kundin verzichtet ab 24 Stunden vor dem Termin auf invasive kosmetische Behandlungen (Microneedling, Säurepeelings, Wimpernverlängerungen mit aggressivem Klebstoff, Permanent-Make-up u. ä.), sofern nicht ärztlich anders verordnet.

(4) Verletzt die Kundin die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 bis 3 schuldhaft, so ist die Stylistin berechtigt, die Leistung zu verweigern oder einen daraus resultierenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen (60 € pro Stunde). Die Kundin trägt die Folgen einer schuldhaften Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten allein.

(5) LEIHGABEN: Überlässt die Stylistin der Kundin Extensions, Haarteile oder Brauthaarschmuck leihweise, sendet die Kundin diese innerhalb von sieben (7) Werktagen nach dem Hochzeitstag vollständig, sorgfältig verpackt, versichert und mit Sendungsverfolgung an die Stylistin zurück. Bei Verlust oder Beschädigung ersetzt die Kundin den Wiederbeschaffungswert abzüglich der bereits gezahlten Leihgebühr; die Stylistin nennt den Wiederbeschaffungswert vorab im Angebot. Der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Stornierung, Annahmeverzug, Vergütungsanspruch

(1) GRUNDSATZ — VOLLE VERGÜTUNGSPFLICHT: Storniert die Kundin den Vertrag nach Vertragsschluss (§ 2 Absatz 3) ganz oder teilweise, ohne dass ein vertragliches Rücktrittsrecht oder ein gesetzliches Lösungsrecht (insbesondere höhere Gewalt nach § 7) eingreift, oder erscheint sie zum Probetermin und/oder zum Hochzeitstag nicht, behält die Stylistin den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung (§ 648 Satz 2 BGB; soweit Dienstvertragsrecht anzuwenden ist, § 615 BGB) nach Maßgabe von Absatz 3. Die Kundin gerät in diesem Fall in Annahmeverzug.

(2) BEGRÜNDUNG DER ANNAHMEVERZUGS-REGELUNG: Die Stylistin nimmt aufgrund des Premium-Charakters ihres Angebots pro Kalenderjahr maximal zwanzig (20) Bräute an und am Hochzeitstag genau eine (1) Braut. Hochzeiten werden branchenüblich neun (9) bis vierundzwanzig (24) Monate im Voraus gebucht. Eine kurzfristige anderweitige Belegung des reservierten Termins ist daher faktisch ausgeschlossen — der Markt für hochpreisige Brautstyling-Termine in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Stornierung ist nicht vorhanden. Die Stylistin hat ab Buchungsbestätigung sämtliche Konkurrenzanfragen für das gebuchte Datum abgelehnt und blockiert damit auch andere potenzielle Kundinnen für diesen Tag. Diese Umstände rechtfertigen das vollständige Festhalten am Vergütungsanspruch.

(3) STAFFEL NACH ZEITPUNKT DER STORNIERUNG: Die Stylistin nimmt pro Tag nur eine Braut an, begrenzt die Zahl ihrer Hochzeiten pro Saison und vergibt ihre Termine mit langem Vorlauf; je näher der Hochzeitstag rückt, desto geringer ist die Aussicht, den Termin noch anderweitig zu vergeben. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb (§ 648 Satz 2 BGB bzw. § 615 Satz 2 BGB) werden deshalb pauschal berücksichtigt. Geschuldet sind bei Zugang der Stornierung zwölf (12) Monate oder mehr vor dem Hochzeitstag fünfzig Prozent (50 %), sechs (6) bis unter zwölf (12) Monate vorher siebzig Prozent (70 %), drei (3) bis unter sechs (6) Monate vorher achtzig Prozent (80 %) und weniger als drei (3) Monate vorher neunzig Prozent (90 %) des Paketpreises. Vergibt die Stylistin den Termin anderweitig, wird das, was sie dadurch tatsächlich erwirbt, angerechnet, soweit es den pauschalen Abzug übersteigt. Der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass der Stylistin kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch zusteht; der Stylistin bleibt der Nachweis gestattet, dass ihr nach § 648 Satz 2 BGB ein höherer Anspruch zusteht.

(4) ZUSÄTZLICHE REISE- UND BUCHUNGSKOSTEN: Bereits getätigte Aufwendungen für die Vertragsdurchführung (Flugtickets, Hotelreservierungen, Mietwagen, sonstige Reise- und Buchungskosten, individuell bestellte Produkte) sind von der Kundin in voller Höhe zusätzlich zu ersetzen, soweit sie nicht stornierbar oder nicht erstattungsfähig sind. § 284 BGB gilt entsprechend.

(5) FÄLLIGKEIT NACH STORNIERUNG: Die volle Vergütung gemäß Absatz 1 wird mit Zugang der Stornoerklärung sofort fällig, soweit sie nicht bereits durch Anzahlung und Restzahlung beglichen ist. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Ein etwaiger Differenzbetrag ist binnen zehn (10) Kalendertagen nach Stornoerklärung an die Stylistin zu leisten.

(6) NICHTERSCHEINEN UND HOCHZEITSAUSFALL: Die Vergütungspflicht besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Hochzeit selbst nicht stattfindet (z. B. Trennung, Erkrankung der Braut, Erkrankung Dritter, individuelle Reisebeschränkungen, behördliche Visa-Probleme), weil die Stylistin ihre Leistung in jedem Fall bereitgehalten hat. § 7 (höhere Gewalt) bleibt unberührt.

(7) EINMALIGE VERSCHIEBUNG: Eine kostenfreie Verschiebung des Hochzeitsdatums auf einen anderen verfügbaren Termin ist auf Kulanz und nach freiem Ermessen der Stylistin einmalig möglich, sofern der Verschiebungswunsch mehr als einhundertachtzig (180) Tage vor dem ursprünglichen Hochzeitsdatum in Textform eingeht UND die Stylistin am neuen Wunschtermin frei ist. Auf eine solche Verschiebung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stylistin bestätigt den neuen Termin in Textform; alle übrigen Vereinbarungen des Vertrags gelten unverändert fort, Fälligkeiten richten sich nach dem neuen Termin. Spätere oder mehrfache Verschiebungswünsche werden ausnahmslos nach Absatz 1 behandelt.

(8) RÜCKTRITT DURCH DIE STYLISTIN: Die Stylistin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Kundin mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und auch innerhalb der Nachfrist nach § 3 Absatz 3 nicht zahlt (die Rechtsfolgen richten sich dann nach § 3 Absatz 3), eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 5 vorliegt und die Stylistin dadurch die Leistung nicht mehr ordnungsgemäß erbringen kann, oder das Vertrauensverhältnis aus sonstigen schwerwiegenden, von der Kundin zu vertretenden Gründen nachhaltig zerstört ist. In den beiden letztgenannten Fällen behält die Stylistin den Vergütungsanspruch nach Absatz 1.

(9) WIDERRUFSRECHT: Schließt die Kundin den Vertrag als Verbraucherin im Fernabsatz (z. B. per digitaler Unterschrift) oder außerhalb von Geschäftsräumen, steht ihr das gesetzliche Widerrufsrecht von vierzehn (14) Tagen ab Vertragsschluss zu; Einzelheiten regelt die Widerrufsbelehrung im Vertrag. Bei fristgerechtem Widerruf erstattet die Stylistin alle erhaltenen Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang des Widerrufs (§ 357 Abs. 1 BGB). Hat die Kundin ausdrücklich verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, schuldet sie Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen (§ 357a Abs. 2 BGB). Absatz 1 gilt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist.

(10) ABRECHNUNG UND ERSTATTUNG: Nach einer Stornierung stellt die Stylistin die nach diesem Paragrafen geschuldete Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und bereits geleisteter Zahlungen in Rechnung; noch offene Rechnungen werden storniert. Übersteigen die geleisteten Zahlungen die geschuldete Vergütung, erstattet die Stylistin den Differenzbetrag innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen. Vergibt die Stylistin den Termin anderweitig, rechnet sie den dadurch erzielten Erwerb nach Absatz 3 an und erteilt der Kundin eine entsprechende Gutschrift.

§ 7 Höhere Gewalt, behördliche Anordnungen

(1) Wird die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt vollständig und objektiv unmöglich oder unzumutbar (Naturkatastrophen mit unmittelbarer Wirkung am Veranstaltungsort, Krieg, behördliche Anordnungen mit allgemeinverbindlicher Wirkung wie generelle Versammlungsverbote, vollständige Reiseverbote in das Hochzeitsland), sind beide Vertragsparteien für die Dauer des Hindernisses von ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit.

(2) Liegt ein Fall der höheren Gewalt nach Absatz 1 vor, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich einen Ersatztermin innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach dem ursprünglichen Hochzeitsdatum. Der Anspruch auf den ursprünglichen Paketpreis bleibt bestehen und wird auf den Ersatztermin angerechnet.

(3) Kommt ein Ersatztermin nach Absatz 2 mangels Verfügbarkeit oder mangels Einigung über einen geeigneten Termin nicht zustande, behält die Stylistin den Anspruch auf Vergütung in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des Paketpreises als Aufwandsentschädigung für vergebliche Vorhaltekosten und bereits erbrachte Vorbereitungsleistungen (insbesondere Studio-Reservierung, Vorbesprechungen, durchgeführter Probetermin, abgelehnte Konkurrenzanfragen).

(4) Folgende Umstände gelten ausdrücklich NICHT als höhere Gewalt im Sinne dieser Klausel und führen zur vollen Vergütungspflicht nach § 6: Erkrankung der Braut oder einzelner Hochzeitsgäste, Trennung oder Beziehungsende, individuelle finanzielle Schwierigkeiten der Kundin, individuelle Reisebeschränkungen einzelner Personen (z. B. Visa-Probleme einzelner Gäste), individuelle Quarantäneanordnungen einzelner Personen, kurzfristige Verschiebung der Trauung aus persönlichen Gründen, Wetter (Regen, Hitze, Kälte) am Hochzeitstag, organisatorische Probleme der Hochzeitsplanung.

(5) Die Beweislast für das Vorliegen eines Falls der höheren Gewalt im Sinne dieser Klausel trägt die Kundin.

(6) AUSFALL DER STYLISTIN: Kann die Stylistin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht leisten, informiert sie die Kundin unverzüglich und bemüht sich um eine gleichwertige Kollegin. Die Kundin ist nicht verpflichtet, den Ersatz anzunehmen. Nimmt sie ihn nicht an oder steht kein Ersatz zur Verfügung, erstattet die Stylistin alle Zahlungen für die nicht erbrachten Leistungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen; weitergehende Ansprüche der Kundin richten sich nach § 10.

§ 8 Anfahrt, Reise-, Hotel- und Spesenkosten, Destination Weddings

(1) ANFAHRT: In allen Hochzeitspaketen nach § 4 Absatz 4 bis 5a sind 30 Kilometer einfache Anfahrt ab Studio Kösching inklusive. Darüber hinausgehende Anfahrt wird mit 1,00 € pro Kilometer berechnet. Ab 60 Kilometer einfacher Strecke fällt zusätzlich ein Fahrtzeit-Aufschlag von 60,00 € pro angefangene Stunde an.

(2) ÜBERNACHTUNG UND FRÜHZUSCHLAG: Müsste die Stylistin zur Einhaltung des vereinbarten Arbeitsbeginns vor 6:30 Uhr in Kösching abfahren (Arbeitsbeginn abzüglich Fahrtzeit und dreißig (30) Minuten Vorbereitungszeit vor Ort), reist sie am Vortag an und übernachtet am oder in der Nähe des Styling-Orts; die Kosten der Übernachtung trägt die Kundin in voller Höhe gemäß Absatz 4. Beginnt die Arbeit vor Ort vor 6:00 Uhr Ortszeit, fällt zusätzlich ein Frühzuschlag von 50,00 € pro angefangene Stunde vor 6:00 Uhr an.

(3) ZUSÄTZLICHE REISE-, HOTEL-, FLUG-, MIETWAGEN- UND SPESENKOSTEN — GRUNDSATZ: Sind im Rahmen der Vertragsdurchführung über die Anfahrt-Pauschale nach Absatz 1 hinausgehende Reisekosten der Stylistin erforderlich und mit der Kundin vorher abgestimmt, sind diese Kosten von der Kundin zusätzlich zum vereinbarten Paketpreis in voller Höhe zu tragen. Hierzu zählen insbesondere: Hotel- und Übernachtungskosten der Stylistin, Flugtickets, Bahn- und ÖPNV-Tickets, Mietwagen einschließlich Treibstoff, Parkgebühren, Maut- und Vignettenkosten, Verpflegung der Stylistin auf Reisen, Reisegepäck-Aufschläge, Visa- und sonstige Einreisekosten sowie Reise-Versicherungsbeiträge der Stylistin. Die Erstattung dieser Kosten ist unabhängig vom vereinbarten Paketpreis und erfolgt zusätzlich.

(4) ABRECHNUNG: Die Abrechnung der Kosten nach Absatz 3 erfolgt nach Wahl der Stylistin entweder (a) gegen Vorlage der Originalbelege bzw. Buchungsbestätigungen und Zahlungsnachweise zu den tatsächlich angefallenen Kosten in voller Höhe, oder (b) gegen vereinbarte Pauschale (insbesondere Reisetag-Pauschale gemäß Absatz 5). Eine etwaige An- und Abreise an Vor- bzw. Folgetagen wird zusätzlich abgerechnet.

(5) DESTINATION WEDDINGS: Bei Destination Weddings (Hochzeiten außerhalb Deutschlands oder mit Anreise > 300 km) wird ein individuelles Angebot erstellt. Sämtliche Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Spesenkosten der Stylistin trägt die Kundin gemäß Absatz 3 und 4 in voller Höhe zusätzlich zum Paketpreis. Eine etwaige An- und Abreise an Vor- bzw. Folgetagen wird mit fünfzig Prozent (50 %) des Tagessatzes („Reisetag-Pauschale", aktuell 600,00 € pro Tag) abgerechnet.

(6) ANZAHLUNG UND REISEKOSTEN-VORSCHUSS BEI DESTINATION WEDDINGS: Die Anzahlung richtet sich nach § 3 Absatz 1. Nach deren Eingang ermittelt die Stylistin innerhalb von sieben (7) Kalendertagen Flug, Unterkunft und Mietwagen und stellt die voraussichtlichen Reisekosten als Vorschuss in Rechnung; der Vorschuss ist innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Stylistin bucht erst nach Zahlungseingang; Preisänderungen der Anbieter bis dahin gehen zu Lasten der Kundin. Fallen die tatsächlichen Reisekosten niedriger aus als der Vorschuss, wird der Unterschied mit der Schlussrechnung gutgeschrieben; fallen sie höher aus, stellt die Stylistin den Unterschied gesondert in Rechnung, zahlbar innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Zugang. Die Restzahlung des Paketpreises richtet sich nach § 3 Absatz 4.

(7) NACHWEISPFLICHT BEI STORNIERUNG ODER ÄNDERUNG: Storniert die Kundin den Vertrag oder ändert sie den Hochzeitstermin und sind hierdurch bereits gebuchte Reisekosten der Stylistin nicht mehr stornierbar oder nicht erstattungsfähig (insbesondere Flugtickets, Hotelreservierungen, Mietwagen, Bahn-Tickets, raumspezifische Buchungen, Visa-Gebühren, individuell bestellte Produkte oder Reisedienstleistungen), sind diese Kosten von der Kundin zusätzlich zur Vergütung gemäß § 6 in voller Höhe zu ersetzen. Die Stylistin weist die jeweiligen Kosten gegenüber der Kundin durch geeignete Beweismittel nach, insbesondere durch Vorlage der Originalrechnung, der Buchungsbestätigung des Anbieters, des Zahlungsnachweises (Kontoauszug, Kreditkartenabrechnung), der Stornorichtlinien des Anbieters oder einer schriftlichen Bestätigung des Anbieters über die Nicht-Erstattbarkeit. § 284 BGB gilt entsprechend.

(8) MITWIRKUNG BEI MINIMIERUNG: Die Stylistin verpflichtet sich, im Stornofall nach Treu und Glauben zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung bereits gebuchter, nicht erstattungsfähiger Reisekosten zu unternehmen (z. B. Umbuchung, Weiterverkauf, Verwendung für andere Aufträge). Soweit eine teilweise Erstattung oder anderweitige Verwendung tatsächlich gelingt, reduziert sich der gegenüber der Kundin geltend zu machende Betrag entsprechend.

(9) UNTERKUNFT: Übernachtet die Stylistin im Rahmen eines Auftrags, gilt für die Unterkunft ein Mindeststandard von vier (4) Sternen mit Doppelzimmer und Frühstück sowie einem Parkplatz in unmittelbarer Nähe. Die Auswahl und Buchung erfolgt durch die Stylistin; die Kosten werden der Kundin gemäß Absatz 4 berechnet.

§ 9 Gewährleistung, Mängelrüge

(1) Die Stylistin erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach den anerkannten Regeln der Hair- und Make-up-Artistry.

(2) Beanstandungen bezüglich des erstellten Stylings sind unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch vor Verlassen des Stylings-Bereichs durch die Kundin, gegenüber der Stylistin geltend zu machen. Nur so kann die Stylistin etwaige Anpassungen am Look noch vor Beginn der Hochzeitszeremonie vornehmen.

(3) Beanstandungen, die erst nach Verlassen des Stylings-Bereichs vorgebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Stylistin sich in diesem Fall keiner Wahrnehmung des ursprünglichen Zustands mehr versichern kann und etwaige nachträgliche Veränderungen (Berührungen, Wettereinflüsse, Tanzbewegungen, Tränen u. ä.) nicht zuverlässig zuordenbar sind.

(4) Bei berechtigter Mängelrüge nach Absatz 2 hat die Stylistin das Recht zur Nacherfüllung. Diese erfolgt durch unverzügliche Anpassung oder Korrektur des Stylings vor Ort.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Die Stylistin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stylistin nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; sie ist insbesondere auf den Wert des konkreten Auftragspakets beschränkt.

(3) Eine darüber hinausgehende Haftung der Stylistin ist ausgeschlossen.

(4) Die Stylistin verwendet ausschließlich professionelle, hochwertige Produkte renommierter Hersteller. Allergische Reaktionen, Hautirritationen, Hautausschlag, Rötungen, Pickelbildung oder vergleichbare Hautreaktionen können trotz aller Sorgfalt nicht vollständig ausgeschlossen werden, da individuelle Hautreaktionen weder vorhersehbar noch durch die Stylistin beeinflussbar sind. Die Stylistin haftet nicht für solche Reaktionen, sofern die Kundin ihre Mitwirkungspflichten nach § 5 Absatz 2 (Aufklärungspflicht über Allergien und Hauterkrankungen) verletzt hat oder die Reaktion ohne Verschulden der Stylistin eingetreten ist.

(5) Die Stylistin haftet nicht für Schäden, die durch nachträgliche Veränderungen am erstellten Styling durch die Kundin selbst oder Dritte (z. B. weitere Friseur-/Make-up-Eingriffe nach Verlassen des Stylings-Bereichs, Wetter-, Schweiß-, Wasser- oder Tanzeinflüsse) entstehen.

(6) Die Stylistin haftet nicht für Folgeschäden, die durch Verspätung der Kundin oder Dritter entstehen (verpasste Trauungstermine, verzögerter Foto-Slot, etc.). Es obliegt der Kundin, einen ausreichenden zeitlichen Puffer in den Hochzeitsablauf einzuplanen.

(7) Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Mobiltelefone etc.), die die Kundin während des Stylings ablegt, werden auf eigenes Risiko deponiert. Die Stylistin übernimmt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 11 Bildrechte, Urheberrecht, Veröffentlichung

(1) Sämtliche von der Stylistin erstellten Foto-, Video- und Bewegtbild-Aufnahmen vom Probetermin oder Hochzeitstag (z. B. Behind-the-Scenes-Material, Detailaufnahmen des Stylings) verbleiben urheberrechtlich bei der Stylistin. Die Stylistin ist berechtigt, diese Aufnahmen zur eigenen Außendarstellung zu verwenden — insbesondere auf Social-Media-Profilen (Instagram, TikTok, Pinterest), der eigenen Website lisazomack.de, in Portfolio-Materialien, Pressetexten und Werbeanzeigen.

(2) Erkennt die Kundin solche Aufnahmen wieder, in denen ihr Gesicht klar identifizierbar ist, und wird das Material zur Außendarstellung verwendet, holt die Stylistin vor der erstmaligen Veröffentlichung eine ausdrückliche Freigabe der Kundin ein. Die Freigabe ist in Textform zu erteilen.

(3) Hat die Kundin der Veröffentlichung eines Bildes zugestimmt, kann sie diese Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bereits in Print veröffentlichte Materialien (Magazine, Druckanzeigen) sind hiervon ausgenommen.

(4) Verwendet die Kundin Bilder, an denen die Stylistin Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht hat (insbesondere von der Stylistin oder vom Hochzeitsfotografen mit Einwilligung der Stylistin erstellte Aufnahmen, die Hair- und Make-up-Stylings der Stylistin zeigen), zur eigenen Verbreitung im Internet (z. B. Instagram, TikTok, persönliche Website), so verpflichtet sich die Kundin, die Stylistin durch Markierung des Profils @lisazomack auf Instagram bzw. @lisazomack auf TikTok sowie durch namentliche Erwähnung im Bildkommentar als Hair- und Make-up-Artistin zu nennen.

(5) Eine Vermarktung der Aufnahmen der Stylistin durch die Kundin (z. B. Verkauf, lizenzpflichtige Weitergabe an Magazine, kommerzielle Nutzung im Rahmen eigener gewerblicher Tätigkeit) ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stylistin zulässig und ggf. lizenzpflichtig.

(6) Fotografen und Videografen, die im Auftrag der Kundin am Hochzeitstag tätig werden, sind von der Kundin auf die vorstehenden Regelungen hinzuweisen. Die Stylistin behält sich vor, der Stylistin zur Verfügung gestellte Hochzeitsfotos im eigenen Portfolio zu nutzen, sofern der Fotograf zustimmt; die Stylistin gibt den Bildkredit korrekt an.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Stylistin verarbeitet personenbezogene Daten der Kundin ausschließlich zur Vertragsdurchführung sowie auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung unter lisazomack.de/datenschutz.

(2) Im Rahmen der Anfrage über das Kontaktformular werden zum Zwecke des Opt-In-Nachweises (Art. 7 Abs. 1 DSGVO) sowie zur Beweissicherung der AGB-Akzeptanz (§ 305 BGB) Zeitstempel, IP-Adresse, User Agent, Endgerät- und Browser-Daten verarbeitet und in der internen Anfragenverwaltung gespeichert. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (regelmäßig drei Jahre).

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleibt der Schutz zwingender Verbrauchervorschriften des Aufenthaltsstaats unberührt.

(2) Erfüllungsort ist Kösching. Gerichtsstand ist Ingolstadt, soweit die Kundin Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Für einen geschlossenen Vertrag gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB (§ 1 Absatz 2). Spätere Fassungen gelten für ihn nur, wenn die Kundin ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Alle früheren Fassungen sind mit ihrem Gültigkeitszeitraum auf der Website der Stylistin abrufbar.